

5. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (BGS) vom 15.12.2025

Präambel

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22 tritt am 1. November 2025 in Kraft (s.o. Norm ab 01.11.2025), Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), in Kraft getreten am 31. August 2018, i.V.m. dem Nordrheinwestfälischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021 und
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021

hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 17 – Gebühren- und Abgabensatz, Erhebungsverfahren – wird wie folgt geändert:

Der Gebühren- und Abgabensatz beträgt jährlich ab dem 01.01.2026:

1. In Abs. 1 Buchstabe a) verbleibt es bei der Gebühr „2,72 €/m³“
2. In Abs. 1 Buchstabe b) wird die Gebühr „0,64 €/m²“ durch die Gebühr „0,65 €/m²“ ersetzt.

3. In Abs. 1 Buchstabe c) wird die Gebühr „4,39 €/m³“ durch die Gebühr „4,44 €/m³“ ersetzt.
4. In Abs. 1 Buchstabe d) wird die Gebühr „1,08 €/m³“ durch die Gebühr „1,11 €/m³“ ersetzt.

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter über die Festsetzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 15.12.2025

Stadt Königswinter

Die Bürgermeisterin

gez. Heike Jüngling